

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1796.

I. Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, sind aus einem Laden in der Bäcker-Strasse folgende Waaren: seidene weiße und schwarze 6 4tel und 7 8tel breite Flohre, diverse changeant-Lasst, Drojed'or, D'argent und andere Mützen = Stoffe, alle Farben von uni glace und Englische wie auch schwarze doppelte und Lothbänder, ferner reinforce-Lasst, Noire- und Florebänder in vollen und angeschnittenen Stücken; eine Garnitur goldene Schleifen, wie bey dem hiesigen Regiment getragen werden; unechte goldene Tressen und Spitzen, Goldschaum und Knittergold; schwarze, weiße und bunte seiden Strümpfe, und dergleichen Waaren mehr gestohlen, bis jetzt aber die Thäter, obgleich auf deren Entdeckung eine Belohnung von 50 Rthlr., mit Verschweigung des Angebers, ausgesetzt und versprochen ist, noch nicht heraus gebracht: Da nun zur allgemeinen Sicherheit sehr daran gelegen ist, daß diese grobe That an das Tageslicht komme, und die Verbrecher gebührend bestraft werden mögen; so wird ein jeder, der irgend einige Wissenschaft davon hat, oder zur nähern Untersuchung etwas an die Hand geben kann, ersucht, solches dem Magistrat anzuzeigen, den unter der Städtischen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohnern aber, bei Vermeidung der in den

Gesetzen, auf die Verhelung oder Theilnehmung der Verbrecher bestimmten Strafen, aufgegeben, dasjenige, was ihnen von gedachten Waaren oder Sachen zum Verkauf angeboten, oder sonst angesetzt werden mögte, sofort anzuhalten, solches an das Rathhaus zu liefern und den Verkäufer oder Besitzer nahmbaft zu machen. Minden den 12. Febr. 1796.
Magistrat allhier.
Schmidts, Netkebasch.

II Citations Edictales.

In dem 9ten Stück der wöchentlichen Snabrückischen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Agier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekandt machen lassen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officiers- Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Fellel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Reise-Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degen-Coppeln, imgleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß allhier eingeschrieben werden kan, sind bey einem am 4ten

Merz a. c. von Snabrück anhero gekommenen angeblichen Feldweibel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Rips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwencck nannte, vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung genommen, und allhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beylage zum 44ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrate zu Snabrück, und Zelle erlassenen Requisitionales weder von dem Hauptmann Agier, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmalen die Eigenthümere vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablahdet, sich in Termino den 2ten Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Wistenzrath Wichoff auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen. Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Der Colonus Caspar Henrich Nagel Nr. 1. zu Bischofshagen, Besizer einer Königlich eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seinem Colonat hafende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Henrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verablahdet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen,

und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgift wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.
Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Da der Heuerling Carl August Schömann in Rahden angezeigt hat, daß er seine Gläubiger mit einemmale zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 1sten März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingefundene völlig befriediget sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Walthasar Heinrich von Gazern, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Arreste hieselbst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maßgabe Allerhöchster Edicts d. d. Berlin den 17ten November 1764. öffentlich vorgeladen, a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 17ten Merz c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehdrig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem peremptorischen Zeitraume

nicht wieder einfinden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegesrecht wider ihn in contumaciam erkannt, sein Bildniß an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen confiscirt werden wird. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hierdurch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähnter Frist bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, anzuzeigen. Dielesfeld im Standquartier den 4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur.

Consbruch, Auditeur.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibeserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwister Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Welkenbroock zu Schüttdorf in der Grafschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Welkenbroock zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasewinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich, und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maßen ihr Vetter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche

ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen indachten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Bröckers und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Berend Henr. Bröckers, der Anna Margr. Bröckers und der Anne Elisabeth Bröckers mittelst dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termin den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Bröckers werde verahfolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Regung, noch Ertrag der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich etc.

Gegeben Lingen den 19ten November 1795.

Anstatt und von wegen etc.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ankündigung von einem

Hause, so verkauft werden sol. Das Hauptgebäude ist massiv, hat einen geräumigen gewölbten Keller, vier große feste Boden und zween Hinterboden nebst Rauchkammer, 6 Wohnzimmer, 1 großer schöner Saal mit Ofen, 6 Kammern, große Hausflur, helle geräumige Küche nebst besondern Waschart, 2. ein großer gepflasterter Hofplatz, nebst Holz-, Pferde und andern Viehställen, Brunnen, Düngerstätte, 3. ein Brauhaus, worüber ein guter Boden, und eine Milchammer, 4. ein großes festes Hintergebäude, mit einer bequemen Einfahrt von hinten, enthält eine große gepflasterte Flur, Stall für 4 Pferde für 8 Kühe sämtlich mit steinern Krippen, nebst andern Ställen für kleines Vieh, Schlafkammer für den Knecht, Lox und andere Remisen, nebst einem großen Boden; hinter diesem Gebäude ein reinlich großer Obst-Blum und Küchengarten. Der zu dem Wohnhause befindliche Hadertheil enthält 6 Morgen schönes Saatland. Dieses Gebäude liegt an der besten Straße zum Handel, und zu allerley Gewerbe sehr gelegen, kann auch von Standespersonen bequem bewohnt werden. Sollten sich Liebhaber finden die Lust hätten dieses Haus zu kaufen, die werden ersucht sich bald bei dem Wortschalter Franke zu melden, welcher den Auftrag hat ihnen das Haus zu zeigen, und über den Handel zu contrahiren.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe Schröder mit Tode abgegangen, und deren ganze Nachlassenschaft, weil die Söhne ausgestreut, per iudicatum de 13. Januar a. e. der Königl. Justizvaliden Cassen anerkannt worden; diese aber nach der Erklärung des Advocati Soci Cameræ die Erbschaft nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat antreten will; so ist per decretum de hodie der Erbschaftliche Liquidations Prozeß über den Schröderschen Nachlaß eröffnet worden. Sämt-

liche Immobilien der Wittwe Schröder, 1) das in der Niederstraße sub. nro. 89 belegene Bürgerhaus nebst denen dazu gehörenden Bergtheilen und Bruchgerechtigkeit, welches durch verordnete Auctorente auf 216 Rthl. 28 mgr. 5 pf. taxirt worden. 2) der oben auf dem Weingarten belegene zu 15 Rthl. 18 mgr. taxirte Garten, welcher mit 1 ggr. Cammerrentzins beschworet ist, sollen dem zufolge öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufsüchtige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb aufgefordert, in dem zum Verkauf dieser Grundstücke bezielten Termin Dienstags den 8ten März 1796 früh 10 Uhr am Rathhause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden zu diesem Termine alle aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Realprätendenten dieser Grundstücke zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet, wie dringefalls sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Urkundlich begedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Lübecke den 30ten October 1795.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath,
Conßbruch.

Auf den Antrag der Lindenwirthschafft Vormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hi-rauf unterm heutigen dato erfolgtes Decretum de alienando werden folgende zur Lindenwirthschafft in Wallenbruch gehörige Pertinanzien: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rt. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthl. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kaufsüchtige sich in Termino den 13ten April an der Amtsstube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbietenden aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Licitationstermino etwa einkommende Nachgebote

zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Enger den 8. Febr. 1796.
 in Consbruch. Wagnier.

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Ibbenhöhren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 Sbr. holl. zu 146 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Rabenesch neben Jürgen Schröders gelegenes Schoffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse Jahrl. 3 Stüber 3 Döit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für zmal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhause angelegten Bietungstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verflossenem Termin nicht weiter damit gehdrt zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
 Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Bielefeld. Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrinck zwischen Herrn Vertelsman und Königs Gärten belegen 1 Spint 2 und 1/2 Berliner Becher groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter versehen, ist auf mehrere Jahre zu verpachten. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Geböth abgeben. Rabe.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Bey der hiesigen Ma-

rien Kirche sind 1000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung vorhanden. Wer solche ganz oder zum theil verlangt kan sich bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy melden.

Fünf Hundert und Achtzig Rthlr. in Golde, so mit Ablauf Monats April zum hiesigen Deposito eingehen, sollen anderweit zinsbar belegt werden. Wer solche Gelder gegen 4 procent Zinsen und hinlängliche gesetzmäßige Sicherheit anzuleihen gesonnen ist, kan sich deshalb fordersamst bey dem hiesigen Stadtgericht melden. Bielefeld im Stadtgericht den 27ten Jan. 1796.

VI Avertissements.

Minden. Der Buchhändler Kober macht hierdurch bekannt, daß man sich wegen Anschaffung von Büchern an ihn wenden kann, da er im Stande ist, prompt und für billige Preise zu liefern, und ohnehin die Aufforderungen der hiesigen Buchbinder und anderer, Bücher verschreiben zu wollen, Commissions Artikel, oder auch Subscript: und Pränum: Sammlungen zu übernehmen, nach bestehenden Gesetzen nicht zulässig sind.

VII Notifications.

Es haben die Eheleute Johann Gerb Herbers und Johanna Maria Stall zu Freeren zwey hinter dem abtichen Hause Hange gelegene Wiesen und einen Kamp dem Johann Caspar Raming vermittlest heute intabulirten Kaufcontractes verkauft. Lingen den 25sten Januar 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische
 Regierung
 Müller.

Es haben die Eheleute Prediger Abraham Godfried Melchior und Leopoldine Sophie geborne Suetlagen, des gleichen deren resp. Sohn und Stiefsohn der Regierungs Auscultator Gempt, dem

dem Oberburgemeister Beckhaus zu Lengens-
rich die in gedachtem Kirchspiel gelegene
Schortemeyers Stette vermöge eines un-
term heutigen dato gerichtlich bestätigten
und ingrosirten Kauf-Contracts verkauft.
Lingen den 23ten Jan. 1796.
Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche
Regierung.

Möller.

VIII Sterbe-Fall.

Dsnabrück.

Ganz unerwar-
tet und zu früh starb den 3ten Jan. nach

Musikalische Vorauszahlung.

Dsnabrück beim Organist Beltmann bis Ostern. 1) Auf Frenherr Mar von Droste
Hälschhof 3 Quartetts für 2 Violinen Alt und Bass, 2 holl. Gulden, nach Ostern, ko-
sten sie 3 Gulden. Die sehr sauber gestochenen Exemplare werden den 27ten März
ohnefehlbar abgeliefert. Der Verfasser des Augsburger musikalischen Merkurs, nennt
diese schöne Composition in ihrem Fach vollkommen. 2) Auf Knecht Elementarwerk
der Harmonie und des Generalbasses 4 Theile 3 Rthlr. 12 Mgr. nach Ostern 4
Rthlr. Die Güte dieses vortreflichen Werks ist durch die herausgekommenen 3 Theile
bekannt.

Einige Regeln über das Beschneiden der Fruchtbäume.

Man hat bei dem Beschneiden der Frucht-
bäume eine doppelte Absicht, ent-
weder man sucht bloß dem Baume eine
schöne Gestalt zu geben, oder — die
Fruchtbarkeit desselben zu befördern. Im
ersten Falle muß man oft zu seinem eigenen
größten Schaden die besten Zweige weg-
schneiden, und die Hand arbeitet dann nur
für das Auge. Im zweiten Falle aber
arbeitet man um des Nutzens willen, in-
dem man durch das Beschneiden die
Fruchtbarkeit nach allen Zweigen hinzulen-
ken sucht, so, daß keiner untragbar blei-
be, und dann bedarf man einiger besonde-

einer ständigen Fankfieberkrankheit, meine
innigst geliebte Ehegattin Christiana Mar-
garetha geborne Vogels in einem Alter
von nur 42 Jahren nachdem sie mit mir
13 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebt
und 6 noch unmündige Kinder aus dersel-
ben mir hinterlassen hat. Ich zeige diesen
höchstrauren Todesfall mit kühnervoll-
lem Herzen, hiedurch meinen auswärtigst
Freunden und Verwandten an, und ver-
bitte mir derselben Beileidsbezeugungen.

ni. 1796. d. 11. St. Rietbrock.

rer Regeln, wenn man seinen Zweck nicht
verfehlen will.

Wenn man junge Bäume sieht, die nie-
mals, oder wenig beschnitten worden sind,
so bemerkt man an denselben oft ellenlange
Zweige, die nur an der Spitze einige we-
nige Knospen und Blätter haben, übrig-
ens aber ganz kahl dastehen. Solche
Zweige können unmöglich nutzen; sie sind
dem Baume nur eine Last, indem sie den
übrigen tragbaren Zweigen vielen Saft
wegnehmen. Um nun zu verhüten, daß
nicht solche unnütze Zweige an den Bäu-

men entstehen, sondern lieber die Fruchtbarkeit nach allem Zweigen hinzulenken, muß man folgende Regeln beobachten.

1) Die Bäume werden gemeinlich im Februar und März beschnitten. Hierbei ist aber noch die Ausnahme zu machen, daß man nemlich bei solchen Bäumen, die stark treiben, den Schnitt etwas später vornimmt, als bei solchen, die nicht stark treiben, und zwar alsdann erst dieselben zu bescheiden anfangt, wenn ihre Knospen stark angeschwollen und dem Austriebe nahe sind.

2) Was im vorigen Sommer gewachsen ist, das heißt ein Schößling oder jähriger Zweig, was den Sommer vorher gewachsen ist, ein zweijähriger u. s. w. Man zählt die Augen eines Schößlings also, daß das Auge, welches dem zweijährigen Zweige am nächsten ist, das erste, das folgende, das zweite u. s. w. und das, welches an der Spitze des Schößlings sitzt, das letzte genannt wird.

3) Man hat Holzzweige und Fruchtzweige wohl zu unterscheiden. Ein Holzzweig kann nicht anders als durch den Schnitt, wodurch man ihn zwingt, neue Fruchtzweige hervorzutreiben, tragbar gemacht werden. Ein Fruchtzweig aber wird durch Unterlassung oder Vernachlässigung sowohl, als auch durch Unvorsichtigkeit des Schnitts zum Holzzweig, indem, wenn man den Schößling aus dem letzten Auge hervorzunehmen läßt, die übrigen Fruchtäugen ersticken.

Holzzweige sind demnach

A. alle Schößlinge, die aus einem zwei- oder mehrjährigen Zweige unmittelbar hervorzunehmen.

B. Wenn ein Schößling beschnitten worden ist, so treibt er gewöhnlich im folgen-

den Jahre drei bis vier Zweige aus den letzteren Augen; unter diesen ist der aus dem letzten Auge gewöhnlich der stärkste, und ist ein Holzzweig, die übrigen aber sind Fruchtzweige.

4) Weil man einen Holzzweig nicht anders nutzen kann, als daß man ihn zwingt, Fruchtzweige hervorzutreiben, so folgen daraus die zwei Regeln, daß man

A. alle Holzzweige kurz abschneiden muß. — Man läßt ihm nur 2, 3, höchstens 4 Augen reifen, daß sie Blüten und Früchte tragen; dies kann aber nicht geschehen, wenn die Augen Zweige treiben. Man muß also einen Fruchtzweig lang bescheiden, so, daß man ihm, je nachdem der Baum gesund ist und stark treibt, 6, 8, wohl auch 10 Augen läßt. Dann treibt das letzte Auge einen Holzzweig, das nächste darunter einen Holzzweig, und die übrigen Augen setzen sich zum Fruchttragen.

Durch Beobachtung dieser beiden Regeln erhält man den Vortheil, daß an einem Baume keine leeren Zweige kommen, und daß jährlich Zweige da sind, die sich zum Tragen reifen, und andere, die wirklich tragen, mithin keine unnützen Zweige ernährt werden dürfen.

5) Ob man sich nun gleich an vorige beide Hauptregeln zu halten hat, so muß man doch auch auf die Beschaffenheit des Baums selbst sehen, und diese ist entweder zufällig oder natürlich. Das Zufällige besteht darin, ob ein Baum stark oder schwach treibt. Je stärker er treibt, je mehr Augen muß man ihm lassen, damit er etwas zu ernähren hat, sonst treibt er zu stark, und die Augen, die sich zum Tragen bilden sollen, verwandeln sich in Zweige; im entgegengesetzten Falle wird man also dem Baume auch wenige Augen zu lassen haben, indem er sonst die Tragen den nicht alle würde ernähren können. —

In Absicht der natürlichen Beschaffenheit eines Baumes muß man bemerken, wie alt das Auge an dem Fruchtzweige werden muß, ehe es blühen und Früchte tragen kann. Ein jähriger Fruchtzweig bringt schon im zweiten Sommer seine Früchte.

Dies findet sich besonders bey den Pfirschen, die gewöhnlich aus jährigen Augen tragen, Aprikosen, Zwetschen und Pflaumen, welche bei den letztern gemeinlich aus den 4 letzten Augen tragen, und auch aus den Zacken, welche eigentlich kleine Fruchtzweige sind, und jährlich nur ein Tragauge ansetzen. Bei dieser Art Bäume läßt man 10 bis 12 Augen stehen.

6) Die letzte Art Bäume mag beschnitten werden oder nicht, so wächst im ersten Jahre ein Sproßling; einige Augen desselben treiben im zweiten Jahre Zacken, an welchen sich kleine Tragaugen formiren, die im dritten Jahre tragen. — Wird der Baum nicht beschnitten, so treiben nur die 3 oder 4 äußersten Augen solche Zacken, die übrigen ersterben, und so wird ein großer Theil des Zweiges unnütz. Hier läßt man 8 bis 10 Augen; von diesen setzen die ersten 5 bis 6 Zacken, die folgenden erzeugen einige Fruchtzweige, und das letzte treibt einen Holzzweig. Jene schneidet man so, wie die im vorhergegangenen Jahre, diesem aber läßt man nur 3 bis 4 Augen.

7) Alle Aepfel- und Birnbäume setzen ihre Tragknospen so, daß sie an sich schon kennbar sind. Bei diesen wird eine Zeit von 4 Jahren erfordert, ehe aus einem Auge ein Sproßling wird, der seine Früchte trägt. Hier verfährt man nach eben der Methode, nur mit der Ausnahme, daß

man den Fruchtzweigen nicht mehr als 6 höchstens 7 Augen läßt, weil diese Art Bäume selten mehr als 4 Tragaugen ansetzen.

8) Man wird oft finden, daß da, wo ein Holzzweig sich erzeugen sollte, sich statt dessen ein schwacher Zweig erzeugt hat, und der zweite, der ein Fruchtzweig eigentlich ist, viel stärker und zum Holzzweig tauglicher ist. Dieser Fehler entsteht gemeinlich daraus, daß man den Sproßling zu weit über dem letzten Auge weggeschnitten hat. Das Holz erkranket dann, erstirbt nach und nach herunterwärts, und das letzte Auge, welches einen Holzzweig treiben sollte, verdirbt entweder ganz, oder hat es schon getrieben, so wird es doch in seinem Wachstume gehindert. Man muß daher das Holz kurz über dem Auge weg schneiden, damit es desto leichter überwachsen kann. Sollte sich aber dennoch, wie es zuweilen der Fall ist, bei aller Vorsichtigkeit der zweite Sproßling stärker zeigen, als der letzte, so thut man besser, man schneidet ihn, weil er als ein Kranker geboren worden ist, samt dem Holze gerade über dem Auswuchs des zweiten weg, und läßt lieber diesen zum Holzzweige stehen.

9) Bei allen Espalierbäumen, besonders aber bei Pfirschen und Aprikosen, ist es nöthig, daß sie kurz vor oder nach Johannis, da der zweite Fried anfängt, noch einmal beschnitten werden. — Die Pfirschen und Aprikosen treiben aus zwei- und mehrjährigen Zweigen Sproßlinge, die an sich nichts anders als Holzzweige sind, diese schneidet man im Sommer bis auf drei Augen weg, und zwingt sie dadurch, daß sie kleine Fruchtzweige setzen, die im folgenden Sommer schon tragen können.